

# Anlage 3 - Niederschrift der Gesellschafterversammlung Vom 15.09.22

## Niederschrift zur Gesellschafterversammlung am 15.09.2022

### TOP 1

#### Begrüßung (Überprüfung der Beschlussfähigkeit)

Der Gesellschaftsvorsitzende Herr Müller begrüßt alle Anwesenden und überprüft die Beschlussfähigkeit mit folgendem Ergebnis:

25 von 50 Gesellschafter sind anwesend, 1 Vollmacht eines weiteren Gesellschafters liegt vor; die erforderliche Mehrheit ist gegeben, daher ist die Versammlung beschlussfähig.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 7 wird gestrichen; Frau Braun wird zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet.

### TOP 2

#### Vorstellung des Bewerbers auf die ausgeschriebene Stelle ProkuristIN

### TOP 3

Beschlussfassung zu TOP 2 gem. § 16, Abs. (3), Buchstabe a) Gesellschaftsvertrag, hier: Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b (TVöD)

Die Beschlussfassung (siehe Niederschrift TOP 2, Absätze 2 und 4) erfolgt einstimmig ohne Enthaltungen.

#### TOP 4

#### **Änderung der gesellschaftsvertraglichen Regelung des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung (§ 14 Abs. (3); siehe Schreiben der ADD vom 22.07.2022**

Die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH wurden in den Jahren 2019 unter Verwendung des zwischen dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) und der ADD abgestimmten Gesellschaftsvertrags gegründet.

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet elementare gesellschaftsrechtliche und gemeinderechtliche Bestimmungen, u.a. auch bzgl. der Gesellschafterversammlung wie deren Zusammensetzung und des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes (s. § 14). Betreffend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beschränkt sich die Regelung aber lediglich darauf, dass die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Sollte jedoch das Ereignis des vorzeitigen Ausscheidens wegen Ende des Hauptamtes (als Bürgermeister\*in/Beigeordnete\*rA/erbandsvorsteher\*in) bzw. Krankheit, Tod, o.ä. eintreten, wäre mangels einer Übergangsregelung nur eine Neubesetzung des Vorsitzes auf volle 5 Jahre möglich. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten einer kurzfristig erforderlichen Nachbesetzung führen.

Um zu vermeiden, dass dies weitergehende Auswirkungen auf Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung (unwirksame Beschlussfassungen) haben könnte, wird in Abstimmung mit dem GStB eine Ergänzung des § 14 (Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung)

des Gesellschaftsvertrages einer jeden kommunalen Holzvermarktungsorganisation empfohlen.

Die Ergänzungsempfehlung der ADD zur Änderung des § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

Die Gesellschafterversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.**

#### TOP 5

#### **Beschlussfassung zu TOP 4**

Der Ergänzungsempfehlung zum § 14 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags der ADD mit Schreiben vom 22.07.2022 wird zugestimmt, und der Geschäftsführer Herr Imo Hauß wird durch Beschluss ermächtigt, das Anzeigeverfahren gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GemO federführend für alle Gesellschafter durchzuführen.

Aus dem Kreis der Gesellschafter wurde die Frage gestellt, ob diese Änderung im Gesellschaftsvertrag auch Gültigkeit für die bereits in unserer GmbH nachgewählten Personen: Herr Bernhard Frankmann (Wahl zum Stellvertreter des Gesellschaftsvorsitzenden im Jahr 07/2021) und Herrn Andreas Müller (Wahl zum Gesellschaftsvorsitzenden 07/2022) hätte?

Nach Rücksprache mit der ADD, Frau Marx wurde diese Frage mit „Nein“ beantwortet. Diese beiden Personen wurden nach dem alten Vertragstext für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeiten enden dementsprechend bei Herrn Frankmann im Jahr 2026, und bei Herrn Müller im Jahr 2027. Sollten sie früher aus der Gesellschaft ausscheiden, dann wird zukünftig die neue Regelung angewendet.

## **TOP 6**

### **Strategien und Konzepte zur Fortentwicklung der GmbH, hier: Möglichkeiten der Finanzierung der GmbH nach 2025 (nach Beendigung der Förderung)**

#### **Evaluierung der 5 privaten und kommunalen Vermarktungsorganisationen ist beauftragt (Fa. Unique)**

Je nach Evaluierungsergebnis besteht evtl. die Möglichkeit einer Anschlussförderung.

#### **Finanzierung (nach 2025)**

Herr Hauß erläutert folgende Problematik:

Im Moment ist es nicht möglich, die Gesellschafter schon mit Kosten pro verkauften Festmeter zu belasten, da dies dann förderschädlich wäre.

#### **Zugewinn weiterer Gesellschafter/Drittgeschäft**

Es soll Festmeter-Akquise, auch mit möglichen neuen Gesellschaftern (z.B. Stadt Neustadt, Stadt Kaiserlautern) betrieben werden. Die beiden Kommunen sind z.Zt. Selbstvermarkter.

Mit diesen Mehrmengen könnte die GmbH die Kosten pro fm als Aufwand für die Verkaufsleistung senken. Es profitieren dadurch alle Gesellschafter.

Weitere Möglichkeiten der Finanzierung nach 2025, ausgehend davon, dass es keine Förderung mehr gibt entnehmen Sie bitte der PPP. Dabei handelt es sich aber nur um eine Aufzählung verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten und /oder Kombinationen derselben.

## **TOP 7 wurde gestrichen**

## **TOP 8 Wünsche, Bitten, Anregungen**

Der Gesellschaftsvorsitzende Herr Müller appelliert an die Gesellschafterkollegen, die Sitzungen der Kommunalen Holzvermarktung „ernst zu nehmen“ und mit einer Teilnahme